

# DIE KONTRASTIVE TEXTSORTENANALYSE ALS VORSTUFE ZUR ÜBERSETZUNG VON RECHTSTEXTEN: DEUTSCHE UND SPANISCHE SCHEIDUNGSRURTEILE IM VERGLEICH<sup>1</sup>

Iris Holl  
Universidad de Salamanca

**Zusammenfassung:** Beim interlingualen und interkulturellen Vergleich juristischer Textsorten zeigen sich zum einen die unterschiedlichen Vertextungskonventionen, welche die jeweilige Rechtssprache prägen, und zum anderen die rechtskulturellen Besonderheiten, die auf die verschiedenen Rechtsordnungen, in denen die Texte verwurzelt sind, hinweisen. Aus diesem Grund kann die kontrastive Textsortenanalyse wertvolle Ergebnisse für die Übersetzung von Rechtstexten liefern. Dies soll in vorliegendem Beitrag exemplarisch anhand des Vergleichs deutscher und spanischer Scheidungsurteile gezeigt werden. Dabei erfolgt die Textanalyse anhand eines Mehrebenenmodells, das gleichzeitig die verschiedenen Dimensionen des Textes (funktional-pragmatische, semantische und grammatische Dimension) sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen erfasst. Beim Textvergleich funktionieren die einzelnen Ebenen des Modells außerdem als tertium comparationis.

**Schlüsselwörter:** Übersetzen von Rechtstexten, Textlinguistik, kontrastive Textologie, Mehrebenenmodell.

**Abstract:** *Interlingual and intercultural comparison of legal text types offers evidence of different textual conventions that characterize national legal languages as well as revealing distinctive features of the legal cultures in which these texts are based. Therefore, contrastive text analysis can yield interesting results for translation of legal texts. The aim of this paper is to prove this hypothesis by comparing German and Spanish divorce judgments. The methodology proposed for contrastive text analysis is a multilevel model covering all textual dimensions (pragmatic, semantic and linguistic) and demonstrating their interrelation. At the same time, the different levels of the model operate as tertium comparationis in the contrastive analysis.*

**Key words:** *Translation of legal texts, text linguistics, contrastive textology, multilevel model.*

## 1. EINLEITUNG: KONTRASTIVE TEXTANALYSE UND ÜBERSETZUNG

Zahlreiche Autoren sprechen sich für die Bedeutung der Textanalyse und vor allem auch der *kontrastiven Textanalyse* als wichtigen Schritt vor der eigentlichen Übersetzungsarbeit aus. In diesem Sinne stellt beispielsweise Elena fest (1990: 42) „[Un] estudio sistemático comparado permitirá la tipificación de las convenciones textuales de una misma clase de textos en la LO y en LT y, al mismo tiempo, la creación de una relación de equivalencias potenciales aplicables en el proceso traslativo.“ Eine ähnliche Ansicht vertritt auch Hurtado Albir (2007: 491 f.): „El traductor ha de saber descodificar las convenciones propias del género al que pertenece el texto original y saber utilizar las propias del género en la lengua y cultura de llegada, cuando la finalidad de la traducción así lo requiera“.

Bei der sogenannten „kommunikativen“ (Reiß/Vermeer 1984:169) oder „instrumentellen“ (Nord 1989:102) Übersetzung, d.h., wenn die Übersetzung in der Zielsprache wie ein Original funktionieren und nicht als Übersetzung erkannt werden soll, ist die kontrastive Textanalyse

<sup>1</sup> Dieser Beitrag entstand im Rahmen des Forschungsprojekts SA010A10-1 mit dem Titel La traducción del documento público: descripción, estrategias y aplicaciones (TRADOP), das von der Regierung von Kastilien und León (Junta de Castilla y León) gefördert wird. Informationen zu dem bis 2012 laufenden Projekt sind unter <http://campus.usal.es/~tradop/> verfügbar.

schon lange etabliert, wie die Arbeiten von Göpferich (1995) zu technischen und naturwissenschaftlichen Texten, insbesondere Patentschriften, von Gamero Pérez (2001) zu technischen Bedienungsanleitungen und von Montes Fernández (2007) zu Werbetexten zeigen. Geht man davon aus, dass das Ziel einer kommunikativen/instrumentellen Übersetzung die Gleichwertigkeit in Bezug auf die Funktion des Textes im Kommunikationsgeschehen innerhalb der Zielkultur ist (Reiß/Vermeer 1984: 169), so geht damit die Forderung nach Anpassung an die Textkonventionen der Zielsprache in Bezug auf feste Sprach- und Gestaltungsmuster einher. Bei der kontrastiven Textsortenanalyse geht es in diesen Fällen vor allem darum, die Vertextungskonventionen zu analysieren, die in der Zielsprache für eine bestimmte Textsorte gelten, um sie für die Übersetzung verwendbar zu machen und so dem Zieltext den Anschein eines Originals zu geben.

Bei der Übersetzung von *Rechtstexten* ist die Ausgangssituation jedoch eine andere, denn hier kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass die Übersetzung in der Zielkultur als Original funktionieren soll. Es muss vielmehr zwischen den verschiedenen Szenarien unterschieden werden, in denen Rechtstexte zu unterschiedlichen Zwecken übersetzt werden (Wiesmann, 1999; Valderrey Reñones, 2009). Im Fall von Ländern mit zwei oder mehreren Amtssprachen und einem einzigen Rechtssystem, wie beispielsweise der Schweiz oder Finnland, hat die Übersetzung der Gesetzestexte den Status eines Originals, man spricht nicht mehr von Original und Übersetzung, sondern von zwei oder mehreren verbindlichen Fassungen oder gar Originalversionen (zur Technik der mehrsprachigen Gesetzesredaktion siehe Šarčević 1997). Hier sind die Probleme der juristischen Übersetzung besonderer Art, da nicht von einem Rechtssystem in ein anderes, sondern nur innerhalb desselben Rechtssystems übersetzt wird (systemimmanente Übersetzung). Das heißt, es ändert sich lediglich die Sprache, nicht aber das Referenzsystem. Dies trifft auch auf die Übersetzung des Primär- und Sekundärrechts innerhalb der Europäischen Union zu.

Davon zu unterscheiden sind nun die Fälle, in denen zwei verschiedene Rechtssysteme und zwei verschiedene Sprachen aufeinandertreffen. Diese Situation liegt zum Beispiel dann vor, wenn eine nach spanischem Recht in Spanien geschiedene Person in Deutschland eine neue Ehe eingehen möchte und deshalb das spanische Scheidungsurteil ins Deutsche übersetzt werden muss. Betrachtet man die einzelnen nationalen Rechtsordnungen als in sich geschlossene, (rechts-)kulturell geprägte Systeme, so wird klar, dass in den Fällen, in denen ein in einem Rechtssystem A verankerter Text zur Verwendung in einem Rechtssystem B übersetzt wird, der Übersetzer zu einem Vermittler zwischen zwei Rechtswirklichkeiten wird (systemübergreifende Übersetzung). Wenn von einem Rechtssystem in ein anderes übersetzt wird, kann es nicht darum gehen, den Text als Original erscheinen zu lassen, da er auf einer anderen Wirklichkeit fußt, in einem anderen Rechtssystem verwurzelt ist („the rooting of a legal text in a legal system“, Madsen, 1992: 292). Um auf das eben genannte Beispiel zurückzukommen, ein spanisches Scheidungsurteil kann niemals in ein deutsches Scheidungsurteil „umgewandelt“ werden. Ziel muss vielmehr sein, die fremde Rechtswirklichkeit für den Zieltextempfänger verständlich zu machen, es geht um das Durchscheitern der fremden Rechtsordnung in der anderen Sprache (vgl. „transparentes Übersetzen“, Stolze, 1992: 227 f., 1999: 174 f.). Dazu ist jedoch eine umfassende Kenntnis sowohl des Rechtssystems der Ausgangs- als auch der Zielsprache erforderlich. Da das Übersetzen daneben Arbeit mit Texten ist<sup>2</sup>, muss der Übersetzer die inhaltlichen und strukturellen Textkonventionen kennen, über die sich die rechtlichen Inhalte in den verschiedenen Rechtsordnungen materialisieren. In diesem Sinne weisen mehrere Autoren auf die Bedeutung der kontrastiven Textsortenanalyse auch im Bereich der interlingualen und systemübergreifenden Übersetzung von Rechtstexten hin (vgl. vor allem Arntz, 2001; Borja Albi, 2000, 2007).

<sup>2</sup> House (1977: 230, zitiert in Göpferich 1995: 476): „In our view translation activities can only be conducted at the level of text. Only at this level can both linguistic and extralinguistic context be given full consideration, and only through using texts can the nature of equivalence relations in translation, and the overriding importance of establishing a dimensional profile before actually starting to translate and to evaluate, be fully reorganized.“

Aufgrund der Besonderheiten des Fachgebiets Recht (Rechtssicherheit, Verfahrenssicherheit) weisen Rechtstexte einen sehr hohen Standardisierungsgrad auf und schlagen sich in bestimmten *Textsorten* nieder. Unter Textsorten verstehen wir mit Reiß/Vermeer (1984: 177) „überindividuelle Sprech- und Schreibakttypen, die an wiederkehrende Kommunikationshandlungen gebunden sind und bei denen sich aufgrund ihres wiederholten Auftretens charakteristische Sprachverwendungs- und Textgestaltungsmuster herausgebildet haben“. Gerade dieser hohe Standardisierungsgrad macht juristische Textsorten zu einem idealen Gegenstand kontrastiver Analysen. Beim interlingualen und interkulturellen Vergleich juristischer Textsorten zeigen sich zum einen die unterschiedlichen Vertextungskonventionen, welche die jeweilige Rechtssprache prägen, und zum anderen die rechtskulturellen Besonderheiten, die auf die verschiedenen Rechtsordnungen, in denen die Texte verwurzelt sind, hinweisen. Dies soll in vorliegendem Beitrag exemplarisch anhand des Vergleichs deutscher und spanischer Scheidungsurteile gezeigt werden<sup>3</sup>.

## 2. ANALYSEMODELL

Die textlinguistischen Forschungen der letzten Jahre haben ergeben, dass Textsorten aufgrund ihrer Komplexität nur mit Hilfe eines Modells beschrieben werden können, das gleichzeitig die verschiedenen Dimensionen des Textes (funktional-pragmatische, semantische und grammatische Dimension) sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen erfasst. So stellt Drescher (2005: 57) fest: „Aufgrund der Komplexität von Textsorten ist ihre umfassende und systematische Beschreibung nur unter Rekurs auf ein Mehrebenenmodell des Textes möglich [...]“.

Die Textanalyse, die Gegenstand dieses Beitrags ist, basiert auf dem von Heinemann/Vieheweger (1991) vorgeschlagenen Mehrebenenmodell und den von Ciapusio (2003) und Elena (2006, 2008, 2010) vorgenommenen Änderungen. In diesem Sinne ergeben sich folgende Texttypologisierungsebenen:

1. Textfunktion und kommunikative Situation: Bezüglich der Textfunktion wird unterschieden zwischen folgenden Primärfunktionen: sich ausdrücken (selbst darstellen), kontaktieren, informieren und steuern. Die *kommunikative Situation* bezieht sich auf die Klassifizierung nach der Anzahl der Partner, nach den sozialen Rollen der Interagierenden, sowie nach Grundtypen der Umgebungssituation.

Makrostruktur: Textthema und dessen Entfaltung.

2. Mikrostruktur: Formal-grammatische Aspekte (sprachliche Ausgestaltung).

Mit den zitierten Autoren wird davon ausgegangen, dass zwischen den einzelnen Ebenen des Modells eine Wechselwirkung besteht. Beim Textvergleich funktionieren die Ebenen außerdem als *tertium comparationis*.

## 3. KONTRASTIVE ANALYSE DEUTSCHER UND SPANISCHER SCHEIDUNGURTEILE

Bezüglich der *kommunikativen Situation*, in der das *Scheidungsurteil* oder die *sentencia de divorcio* produziert wird, ist Folgendes hervorzuheben: Es handelt sich um eine Textsorte, die in einem sehr eng begrenzten und stark institutionell geprägten Kommunikationsbereich entsteht, nämlich innerhalb der Rechtsprechung. Sowohl nach deutschem als auch nach spanischem Re-

<sup>3</sup> Insgesamt wurde ein Textkorpus von 60 Scheidungsurteilen -30 deutsche und 30 spanische Urteile, ausschließlich Originale, keine Mustertexte- manuell analysiert. Die Beispiele, die in diesem Beitrag aufgeführt werden, stammen aus diesen Originaltexten. Zur Wahrung der Anonymität wurden die Namen sowie einige persönliche Daten der Verfahrensparteien geschwärzt.

cht kann ein Scheidungsurteil lediglich von einem Gericht nach vorausgehendem Scheidungsverfahren erlassen werden. Die Gerichte sind dabei als „Institution“ im Sinne von Heinemann/Viehweger (1991: 155) zu verstehen, das heißt, als „gesellschaftliche Einrichtungen zur Lösung spezifischer Aufgaben der Gesamtgesellschaft“. Die Zugehörigkeit zu dem spezifischen Kommunikationsbereich *Rechtssprechung* ist für die Charakteristika der Textsorte Scheidungsurteil auf allen Ebenen prägend. So ist der Richter bei der Abfassung des Urteils nicht frei, denn beide Rechtsordnungen kennen in ihren jeweiligen Zivilprozessordnungen (in Deutschland: §§ 311, Absatz 1; 313; 313b, Absatz 1; 315, Absätze 1 und 3 der Zivilprozessordnung; in Spanien: Artikel 208 und 209 der *Ley de enjuiciamiento civil*) Vorschriften für die Vertextung eines Urteils<sup>4</sup>. Es handelt sich also um eine stark konventionalisierte Textsorte. Aufgrund des verbindlichen Charakters des Scheidungsurteils für die Parteien ist diesem die *Steuerungsfunktion* eigen. Auch die *informative Funktion* ist präsent, zum einen weil sich die verschiedenen Primärfunktionen überlappen und „steuern“ immer gleichzeitig eine Weitergabe von Information bedeutet, und zum anderen weil, wie bei der Analyse des Textthemas und seiner Entfaltung zu sehen sein wird, das Scheidungsurteil auch relevante Informationen zum Scheidungsverfahren an sich enthält. Wie bei fast allen Texten ist auch die *Kontaktfunktion* vorhanden, denn das Scheidungsurteil richtet sich an die Parteien und weist somit einen appellativen Charakter auf. Will man eine Hierarchisierung dieser Funktionen anstellen, so sind wohl aufgrund der institutionellen Prägung des Scheidungsurteils die Steuerungsfunktion als Hauptfunktion und die informative Funktion und die Kontaktfunktion als Sekundärfunktionen einzustufen.

Was das *Textthema* betrifft, so haben sowohl das deutsche als auch das spanische Scheidungsurteil die richterliche Entscheidung zum Scheidungsantrag sowie die Regelung der sogenannten „Scheidungsfolgesachen“ (*medidas del divorcio*) zum Gegenstand. Sowohl im deutschen als auch im spanischen Recht kann die Ehe nur durch gerichtliches Gestaltungsurteil aufgelöst werden<sup>5</sup>.

Die textuelle Entfaltung dieses Themas ist durch die vorstehend zitierten Normen der jeweiligen Zivilprozessordnungen stark reglementiert. Dabei besteht das Zivilurteil sowohl im Deutschen als auch im Spanischen regelmäßig aus vier großen Textblöcken, die innerhalb des Textganzen *Urteil* eine bestimmte Funktion erfüllen. Im deutschen Zivilurteil handelt es sich um die Textblöcke *Urteilkopf* oder *Rubrum*, *Tatbestand*, *Entscheidungsgründe* und *Urteilsformel* oder *Tenor*; deren spanische Äquivalente sind *encabezamiento*, *antecedentes de hecho*, *fundamentos de derecho* und *fallo* oder *parte dispositiva*. Der Vergleich der deutschen und spanischen gesetzlichen Vorschriften ergibt, dass die sich entsprechenden Textblöcke dieselbe Funktion im Gesamttext erfüllen. Der *Urteilkopf* oder *encabezamiento* hat die wichtigsten Prozessdaten zu enthalten wie Datum und Ort des Verfahrens, das erkennende Gericht, die Parteien, ihre rechtlichen Vertreter und den Streitgegenstand. Im *Tatbestand* (*antecedentes de hecho*) sind die Tatsachen oder Umstände des Falles festzuhalten, die sich während des Prozesses aus den Schriftsätzen, dem Ergebnis der Beweiserhebung sowie der Befragung der Parteien durch den Richter ergeben. Die *Entscheidungsgründe* oder *fundamentos de derecho* enthalten die rechtliche Würdigung der Fakten und die Begründung der Entscheidung und *im Tenor* oder *fallo* wird die Entscheidung zu den einzelnen Punkten mitgeteilt. Allerdings ist die Anordnung der vier Textblöcke im deutschen und spanischen Urteil unterschiedlich. Im deutschen Urteil steht der

<sup>4</sup> Aufgrund der Besonderheiten des dualen Ausbildungssystems für Juristen in Deutschland, das aus einer theoretischen universitären Ausbildung, die mit dem 1. Staatsexamen oder der 1. Juristischen Staatsprüfung abschließt, und einem daran anschließenden praktischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) besteht, hat sich eine Tradition juristischer Anleitungsliteratur zum Abfassen von Schriftstücken, insbesondere auch von Urteilen, entwickelt. Bezüglich der Ausbildungsliteratur zur Abfassung von Urteilen verweisen wir auf Hemmer/Wüst (2007), weitere Informationen über die Tradition der juristischen Anleitungsliteratur finden sich bei Ranieri (1985) und Günthner (2008).

<sup>5</sup> Es muss darauf hingewiesen werden, dass am 1. September 2009 in Deutschland das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft trat. Seitdem wird in Scheidungsverfahren nicht mehr durch Urteil, sondern durch Beschluss entschieden. Das heißt, die Textsorte Scheidungsurteil hört auf zu existieren und es entsteht die Textsorte Scheidungsbeschluss. Nichtsdestotrotz gehe ich davon aus, dass noch einige Jahre ein Bedarf an Übersetzungen von deutschen Scheidungsurteilen ins Spanische bestehen wird und das deutsche Scheidungsurteil somit als Analyseobjekt von Interesse ist.

*Tenor* an zweiter Stelle, nach dem *Urteilkopf*, im spanischen Urteil erscheint er an letzter Stelle nach *Urteilkopf*, *Tatbestand* und *Entscheidungsgründen*<sup>6</sup>.

Im Folgenden sollen die einzelnen Textblöcke, aus denen sich das deutsche und das spanische Scheidungsurteil zusammensetzen, vergleichend gegenübergestellt werden und es soll exemplarisch auf einige der rechtskulturellen Unterschiede hingewiesen werden, die sich sowohl im Inhalt als auch in der Vertextung niederschlagen. Zur besseren Veranschaulichung werden Textbeispiele aus dem dieser Arbeit zugrundeliegenden Corpus zitiert.

Beginnen wir zunächst mit dem Urteilseingang/*encabezamiento*.

<p>Amtsgericht Würzburg</p> <p>In Sachen Christian xxx, geb. am 20.01.1963, deutscher Staatsangehöriger, Otto-Nagler-Str. X, 97074 Würzburg</p> <p style="text-align: right;">-Antragsteller-</p> <p>Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Angelika Mohr, Marktstr. 39, 70372 Stuttgart</p> <p>gegen Pia xxx, geb. xxx, geb. am 16.10.1966, deutsche Staatsangehörige, xxxstr. X, 97074 Würzburg</p> <p style="text-align: right;">-Antragsgegnerin-</p> <p>Weitere Beteiligte: elterliche Sorge: Jugendamt Würzburg Fachbereich Jugend und Familie in Würzburg Versorgungsausgleich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Postfach, 10704 Berlin, Versicherungsnummer: 63 200 xxx</li> <li>2. Landesamt für Finanzen Ansbach, Postfach 6 11, 91511 Ansbach, Versicherungsnummer: 61143 xxx</li> <li>3. wegen Scheidung</li> </ol> <p>erläßt das Amtsgericht Würzburg durch den Richter am Amtsgericht Neubauer am 26. September 2005</p> <p style="text-align: center;">IM NAMEN DES VOLKES</p> <p>folgendes</p> <p style="text-align: center;">Endurteil</p>	<p>SENTENCIA número 9/05</p> <p>En Peñaranda de Bracamonte, a once de enero de dos mil seis</p> <p>Vistos por mí, D. Enrique Criado del Real, Juez del Juzgado de Primera Instancia e Instrucción de Peñaranda de Bracamonte (Salamanca), los presentes autos de Juicio Verbal, registrados con el número arriba indicado, promovidos por el Procurador don Manuel Gómez Sánchez, en nombre y representación de D<sup>a</sup> Ana María xxx y D. Jesús xxx asistidos por la Letrada D. Cesar Alonso Ramos, sobre divorcio de mutuo acuerdo, siendo parte el Ministerio Fiscal.</p>
--	--

Beim Vergleich des deutschen und des spanischen Urteilskopfes wird an mehreren Stellen deutlich, dass beide Texte in unterschiedlichen Rechtsordnungen verwurzelt sind. Im deutschen Rubrum erscheint der *Rechtsanwalt* der antragstellenden Partei, der gleichzeitig *Prozessbevollmächtigter* ist. Im spanischen Urteil haben wir dagegen zwei Figuren, den *procurador* und den *letrado* oder *abogado*. Das beruht auf der Tatsache, dass im spanischen Rechtssystem die Vertretung und Verteidigung vor Gericht von zwei unterschiedlichen juristischen Berufsgruppen ausgeübt wird. Der *abogado/letrado* ist für die materiellrechtliche Verteidigung zuständig, während dem *procurador* die Einreichung der Schriftsätze obliegt. Beide sind zur Durchführung eines Scheidungsverfahrens erforderlich. Dem deutschen Recht ist eine solche Zweiteilung des juristischen Berufes fremd. Wirft man einen Blick auf die *weiteren Beteiligten*, so taucht im deutschen

<sup>6</sup> Auf diese Tatsache haben bereits mehrere Autoren wiederholt hingewiesen (vgl. stellvertr. für alle Arntz 2001: 305).

Scheidungsurteil bezüglich der elterlichen Sorge das *Jugendamt* auf. Im spanischen Scheidungs-urteil dagegen ist es die *Staatsanwaltschaft (Ministerio Fiscal)*, die die Interessen der minder-jährigen Kinder in einem Scheidungsverfahren wahrnimmt. Daneben findet man im deutschen Urteil noch zwei Versicherungsanstalten als *weitere Beteiligte* (Bundesversicherungsanstalt, Landesamt für Finanzen). Dies beruht darauf, dass nach deutschem Recht mit der Scheidung der sogenannte „Versorgungsausgleich“ durchgeführt wird, bei dem die jeweiligen Rentenans-püche der Eheleute gegeneinander aufgerechnet und aufgeteilt werden. Das spanische Recht kennt keine vergleichbare Rechtsfigur. Lediglich in der in Artikel 97 des *Código civil* festgelegten *compensación* (früher: *pensión compensatoria*), in etwa vergleichbar mit dem deutschen *nachehelichen Ehegattenunterhalt*, wird darauf hingewiesen, dass bei deren Berechnung auch *la pérdida eventual de un derecho de pensión* berücksichtigt werden soll.

Was die sprachliche Ausgestaltung betrifft, so besteht der Urteilskopf sowohl im Spanischen als auch im Deutschen aus einem einzigen Satzgefüge von beträchtlicher Länge, was eine kondensierte Darstellung der Information ermöglicht. Im Deutschen stehen am Anfang drei adverbiale Bestimmungen, die durch die Formel „In Sachen“, sowie die Präpositionen „gegen“ und „wegen“ eingeleitet werden. Das einzige Verb „erlässt“ oder auch „hat [...] für Recht erkannt“ erscheint am Satzende und leitet über zum nächsten Textblock, dem Tenor, der insofern das grammatische Objekt darstellt.

Im Spanischen ist vor allem die Eingangsformel *Vistos por mí los presentes autos* sowie die Verwendung des Gerundiums (*siendo parte*) und des Partizip Perfekts (*registrados, promovidos, asistidos*) hervorzuheben, durch welche die verschiedenen Daten verbunden werden und eine gedrängte Darstellung der Information erreicht wird. Während im deutschen Urteil vor den Namen der Parteien keine Anrede wie „Herr“ oder „Frau“ verwendet wird, ist es in spanischen Texten durchaus üblich, vor die jeweiligen Namen *Don* oder *Doña* zu setzen. Auch interessant ist, dass der spanische Richter wie in dem zitierten Beispiel häufig in der ersten Person Singular auftritt (*Vistos por mí...*) während der deutsche Richter immer in der unpersönlichen 3. Person erscheint („erläßt das Amtsgericht [...] durch den Richter [...]).“.

Auch im nächsten Textblock Tatbestand oder *antecedentes de hecho* –zumindest wenn man der Anordnung der Textblöcke im spanischen Urteil folgt– trifft man auf Unterschiede, sowohl was den Inhalt als auch was die sprachliche Gestaltung betrifft. In den deutschen Scheidungs-urteilen werden in einer Art „Liste“ knapp die Umstände festgestellt, die aus prozess- und mate-riellrechtlicher Sicht für die Entscheidung relevant sind. Es finden sich Angaben zum Datum der Eheschließung, zur Staatsangehörigkeit der Parteien, zum Vorhandensein minderjähriger Kinder, zur Dauer des Getrenntlebens, zum gewöhnlichen Aufenthalt sowie zu den jeweiligen Anträgen. Abschließend wird zum Ergebnis der Anhörung auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

*Die Parteien haben am 21.04.1988 vor dem Standesbeamten des Standesamtes Würzburg unter der Heiratsregister-Nummer 157/1988 die Ehe geschlossen.*

*Beide sind deutsche Staatsangehörige.*

*Aus der Ehe ist ein Kind hervorgegangen, das noch minderjährig ist.*

*Die Parteien leben seit 1.11.1992 unter Ausschluss jeder ehelichen Lebensgemeinschaft voneinander getrennt. Damals ist der Ehemann aus der gemeinsamen Ehwohnung ausgezogen.*

*Die Ehefrau hat zusammen mit dem noch minderjährigen Kind ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gerichtsbezirk.*

*Die Ehefrau hat beantragt, die am 21.04.1988 vor dem Standesbeamten des Standesamtes Würzburg geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden.*

*Der Ehemann stimmt dem Scheidungsantrag zu.*

*Das Gericht hat beide Parteien angehört (§ 613 ZPO).*

*Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift vom 27.4.1994 Bezug genommen.*

*Heiratsurkunde und Staatsangehörigkeitsausweise sind vorgelegt worden.*



Spachlich auffällig ist der überwiegend parataktische Satzbau sowie die Tendenz zum Nominalstil, der bekanntlicherweise für die deutsche Rechtssprache charakteristisch ist und der mit einem komprimierten Ausdruck einhergeht. Eine hohe Informationsdichte wird durch die Verwendung adverbialer Bestimmungen erzielt, bei denen mehrere Substantive mittels Präpositionen erweitert werden: Adverbiale Bestimmung der Zeit „am 21.04.1988“, des Ortes „vor dem Standesbeamten des Standesamtes Würzburg“, „unter der Heiratsregister-Nummer 157/1988“, sowie des Umstands „unter Ausschluß jeder ehelichen Lebensgemeinschaft“. Eine Eigentümlichkeit des Nominalstils ist außerdem die Verwendung von Funktionsverbgefügen, in denen das Substantiv der bedeutungstragende Teil ist (Lenz 2006: 33). In dem zitierten Tatbestand wird das an folgenden Beispielen deutlich: „haben die Ehe geschlossen“, „hat ihren [...] Aufenthalt in“, „wird auf [...] Bezug genommen“.

Im spanischen Scheidungsurteil liegt der thematische Schwerpunkt der *antecedentes de hecho* auf der Schilderung der einzelnen Prozesshandlungen von der Einreichung der Scheidungsklage oder des Scheidungsantrags bis zur Entscheidungsreife. Dementsprechend schließt der Tatbestand auch mit der Feststellung, dass das Verfahren entscheidungsreif ist (*quedando los autos conclusos para dictar sentencia*). Ein Blick auf den Inhalt der *antecedentes de hecho* macht klar, dass zu deren Übersetzung eine genaue Kenntnis des spanischen Scheidungsverfahrens erforderlich ist (bei der einverständlichen Scheidung findet zum Beispiel keine mündliche Verhandlung statt, sondern die Ehegatten bestätigen (*ratificarse*) getrennt vor dem Richter ihren Scheidungswillen und ihr Einverständnis mit der Scheidungsfolgenvereinbarung). Was daneben auch ins Auge fällt ist die Tatsache, dass im deutschen Urteil das Verfahren durch einen Scheidungsantrag eingeleitet wird, während es sich nach spanischem Recht bei der streitigen Scheidung um eine Scheidungsklage (*demanda de divorcio*) und bei der einverständlichen Scheidung um einen Scheidungsantrag (*solicitud* oder *petición de divorcio*, Näheres s.u.) handelt. Allerdings hat die Untersuchung des Textcorpus ergeben, dass auch bei der einverständlichen Scheidung häufig von *demanda de divorcio* gesprochen wird, wie das folgende Beispiel zeigt.

*Primero. Que por la procuradora Sra. Anitúa Roldán en nombre y representación de D. Ángel Luis xxx y Dª Raquel xxx se formuló demanda de divorcio de común acuerdo sobre la base de los hechos y fundamentos de derecho que expuso, terminando con la súplica de que se dicte sentencia por la que se declare disuelto por divorcio el matrimonio y se apruebe el convenio regulador presentado.*

*Segundo. Con el anterior escrito y documentos acompañados, se tuvo por presentada la demanda de divorcio; y citados los cónyuges a presencia judicial, comparecieron en el día y hora señalados, ratificando por separado su petición de divorcio, así como la propuesta de convenio regulador presentada.*

*Tercero. Al estar cumplidos los requisitos legales y constando la existencia de hijos menores de edad del matrimonio, se dio traslado de todo lo actuado al Ministerio Fiscal, quien emitió el correspondiente informe favorable a la aprobación de la propuesta de convenio presentada, quedando los autos para sentencia.*

*Cuarto. En la tramitación del presente procedimiento se observaron todas las prescripciones legales.*

Sprachlich interessant ist der im Vergleich zum deutschen Tatbestand stark hypotaktische Satzbau. Die Verwendung des Gerundiums mit temporaler oder kausaler Bedeutung (*terminando, ratificando, constando, quedando*) sowie des Partizip Perfekt zum Ausdruck der Vorzeitigkeit (*acompañados, citados, cumplidos*), ermöglichen eine gedrängte Darstellung der Abfolge der einzelnen Verfahrensschritte. Auffällig ist auch die Verwendung des reflexiven Passivs (*pasiva refleja*), eine Konstruktion, bei der der Ausführende der Handlung ungenannt bleibt (*se tuvo por presentada la demanda, se dio traslado de todo lo actuado, se observaron todas las prescripciones legales*), aber auch über die Präposition *por* angegeben werden kann ([...] *por la procuradora [...] se formuló demanda de divorcio*). Daneben fällt auf, dass die Parteien nicht wie im Tatbestand des deutschen Urteils unpersönlich mit „Antragsgegner“ und „Antragsgegnerin“ bezeichnet werden, sondern ihre Vor- und Nachnamen genannt werden. Aus typographischer Sicht bemerkenswert ist die Einteilung der *antecedentes de hecho* in Absätze, die mit *Primero, Segundo, Tercero* und *Cuarto* gekennzeichnet werden.

In den *Entscheidungsgründen* oder *fundamentos de derecho* spiegeln sich die unterschiedlichen materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Scheidung nach deutschem bzw. spanischem Recht wider. Nach deutschem Recht muss zur Scheidung ein *Scheidungsgrund* vorhanden sein, wobei dieser immer das *Scheitern der Ehe* ist (§ 1565, Absatz 1 BGB<sup>7</sup>). Daneben ist für die Scheidung Voraussetzung, dass die Ehegatten seit mindestens einem Jahr voneinander getrennt leben (mit Ausnahme der sogenannten *Härtefallscheidung*, §1565 Abs.2 BGB). Das Scheitern der Ehe wird bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen entweder vermutet (nach einjährigem Getrenntleben, wenn beide Ehegatten die Scheidung beantragen und sich über die Scheidungsfolgen geeinigt haben, § 630 ZPO, sogenannte *einverständliche Scheidung* oder nach dreijährigem Getrenntleben, wenn nur ein Ehegatte die Scheidung beantragt oder muss ansonsten positiv nachgewiesen werden. In folgendem Beispiel wird in den Entscheidungsgründen festgestellt, dass die Parteien bereits seit über einem Jahr getrennt leben und bestimmte Umstände gegeben sind, die das Scheitern der Ehe indizieren (mangelnde Versöhnungsbereitschaft, Ehemann hat neue Partnerin).

*Nach den übereinstimmenden und glaubhaften Angaben der Parteien leben sie seit mehr als einem Jahr voneinander getrennt im Sinne des § 1567 BGB. Die Anhörung der Parteien hat keine Ansatzpunkte für eine mögliche Wiederannäherung ergeben. Vielmehr besteht auf beiden Seiten keine Versöhnungsbereitschaft mehr. Hinzu kommt, daß sich der Ehemann einer neuen Partnerin zugewandt hat, was ebenfalls die Endgültigkeit der Trennung dokumentiert. Die Ehe der Parteien ist nach Überzeugung des Gerichts gescheitert und deshalb antragsgemäß zu scheiden (§§ 1564, 1565 BGB).*

Da es in den Entscheidungsgründen darum geht, die einschlägigen Rechtsnormen auf einen konkreten Fall anzuwenden und so die richterliche Entscheidung zu begründen, sind für diesen Textblock aus sprachlicher Sicht zahlreiche Verweise auf Rechtsnormen charakteristisch. Diese erfolgen entweder mittels der präpositionalen Wendung „im Sinne des § [...]“ oder den Präpositionen „nach“ („nach § [...]“) und „gemäß“ („gemäß § [...]“). In anderen Urteilen des der Arbeit zugrundeliegenden Corpus werden auch bestimmte Verben wie erfolgen nach, folgen oder beruhen auf zum Zitieren der Rechtsnormen verwendet („Die Kostenentscheidung beruht auf § 93a Abs. 1, 1. Halbsatz ZPO“). Bisweilen werden die Gesetzesvorschriften auch in Klammern gesetzt „(§§ 1564, 1565 BGB)“ oder durch Komma getrennt an das Ende des Satzes gestellt. Der argumentative Charakter der Entscheidungsgründe schlägt sich in der Präsenz verschiedener Konnektoren nieder, die vor allem kausaler oder konsekutiver („deshalb“), kontraargumentativer oder additiver Natur sind (im zitierten Beispiel mit gleichzeitig verstärkender Bedeutung: „vielmehr“, „hinzu kommt“, „ebenfalls“).

Vergleicht man den Inhalt der Entscheidungsgründe des deutschen Scheidungsurteils mit den *fundamentos de derecho* der spanischen *sentencia de divorcio*, so wird deutlich, dass die Scheidungsvoraussetzungen anders geregelt sind. Im spanischen Recht muss seit der Reform des *Código civil* im Jahre 2005<sup>8</sup> kein Scheidungsgrund mehr vorhanden sein. Einzige Voraussetzung für eine Scheidung ist gemäß Art. 81 i.V.m. Art. 86 des *Código civil*, dass seit der Eheschließung 3 Monate vergangen sind (Illán Fernández 2005: 381). In Fällen häuslicher Gewalt muss diese Dreimonatsfrist nicht gewahrt werden. Die Scheidung kann sowohl von einem Ehegatten mit Zustimmung des anderen als auch von beiden Ehegatten gemeinsam beantragt werden, in diesem Fall spricht man von „einverständlicher Scheidung“ (*divorcio de mutuo acuerdo* o *con consentimiento*), als auch von nur einem Ehegatten, dann liegt eine sogenannte „streitige Scheidung“ vor (*divorcio a petición de uno de los cónyuges* oder *divorcio contencioso*). In ersterem Fall muss zusammen mit dem Scheidungsantrag eine Scheidungsfolgenvereinbarung (*propuesta de convenio regulador*) eingereicht werden, in der sich die Ehegatten über die Verteilung des Hausrats, die eheliche Wohnung, das Umgangsrecht bzgl. der Kinder und sonstige Fragen geeinigt haben. Diese Scheidungsfolgenvereinbarung muss vom Richter genehmigt wer-

<sup>7</sup> § 1565, Absatz 1 BGB: „Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist“.

<sup>8</sup> Ley 15/2005, de 8 de julio, por la que se modifican el Código civil y la Ley de enjuiciamiento civil en materia de separación y divorcio.



den. Sind minderjährige Kinder vorhanden, muss auch die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung geben. Im Falle der streitigen Scheidung reicht jeder Ehegatte getrennt einen Vorschlag für die Regelung der Scheidungsfolgesachen ein (propuesta de medidas definitivas) und der Richter hat das letzte Wort. Im folgenden Beispiel handelt es sich um eine einverständliche Scheidung.

*Fundamentos de derecho*

*El artículo 81, 1º del Código Civil establece que se decretará judicialmente el Divorcio, cualquiera que sea la forma de celebración del matrimonio, a petición de ambos cónyuges o de uno con el consentimiento del otro una vez transcurridos tres meses desde la celebración del matrimonio, debiendo necesariamente acompañarse a la demanda la propuesta del Convenio Regulador de la Separación, conforme a los artículos 90 y 103 del Código Civil, concurriendo tales circunstancias en el presente caso y cumplidos como están los requisitos del artículo 777 de la Ley de Enjuiciamiento Civil 1.º/2.000, de 7 de enero.*

In der sprachlichen Ausgestaltung ist auch hier der Verweis auf die einschlägigen Rechtsnormen augenfällig. Bei der Analyse unseres Corpus trat diesbezüglich eine große Anzahl an Ausdrucksvarianten zu Tage. Sehr häufig ist die Verwendung der Verben establecer, prever, disponer und señalar (El artículo 85 del Código civil establece que [...], Señala el artículo 85 del Código Civil [...]). Auch präpositionale Wendungen werden oft gebraucht, wie beispielsweise por imperativo de (por imperativo de lo dispuesto en el artículo 91 del Código Civil), en aplicación de (en aplicación del artículo 86-1º del Código Civil) oder a tenor de (a tenor de los artículo 81.1º, 90 y 103 del Código Civil). Zum Ausdruck von Kausalbeziehungen werden neben den üblichen Konnektoren (z.B. puesto que, ya que) vor allem Strukturen wie das Gerundium in kausaler Bedeutung (concurriendo tales circunstancias en el presente caso) verwendet.

Die Urteilsformel oder fallo enthält schließlich die Entscheidung des Gerichts zum Scheidungsantrag und den Folgesachen.

1. *Die am 03.03.2003 vor dem Standesbeamten des Standesamtes Würzburg (Heiratsregister Nr. 66/03) geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.*
2. *Der Versorgungsausgleich wird ausgeschlossen.*
3. *Die elterliche Sorge für die gemeinsamen minderjährigen Kinder xx, geboren am yy, und zz., geboren am yy, wird der Mutter übertragen*
4. *Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben*

In geordneter Form und durchnummeriert präsentiert der Urteilstenor zunächst die Entscheidung über die Auflösung der Ehe, dann die Entscheidung über den Versorgungsausgleich (wie bereits erwähnt, eine Besonderheit des deutschen Scheidungsrechts), die Entscheidung bezüglich der elterlichen Sorge und zuletzt die Kostenentscheidung. Die im Urteilstenor enthaltenen Entscheidungen des Gerichts sind für alle Beteiligten verbindlich, daher kommt in diesem Textblock die der Textsorte Urteil eigene Steuerungsfunktion besonders deutlich zum Ausdruck. Man könnte nun annehmen, dass diese Steuerungsfunktion, wie in der Gemeinsprache üblich, mittels Modalverben wie „müssen“ oder „sollen“ oder dem Imperativ ausgedrückt wird, die sich als Aufforderung direkt an das Gegenüber richten. Allerdings stellt Lenz (2006: 73) in diesem Zusammenhang fest, dass in juristischen Texten selten eine direkte Befehlsanrede ausgedrückt und stattdessen eine passivische Formulierung verwendet wird. Dies bestätigt sich auch im Tenor des Scheidungsurteils, in dem durchgehend das Präsens des Vorgangspassivs zu finden ist („wird geschieden“, „wird ausgeschlossen“, „wird [...] übertragen“, „werden [...] aufgehoben“). Das Vorgangspassiv drückt einen semantischen Imperativ aus und hat den Vorteil, nicht so direkt und unvermittelt zu wirken wie die genannten Modalverben oder der Imperativ. Mittels des Passivs umgeht der Verfasser des Urteils den klaren Befehlston und bewahrt trotzdem das Postulat.

Auch der fallo in den sentencias de divorcio enthält die richterliche Entscheidung zu den nach spanischem Recht zentralen Themen des Scheidungsverfahrens: Scheidungsantrag, Genehmigung der Scheidungsfolgenvereinbarung oder Regelung der Scheidungsfolgen durch den Richter, Kostenentscheidung. Daneben enthält die spanische Urteilsformel im Gegensatz zu ihrem deutschen Gegenstück auch Anweisungen dazu, was nach der Urteilsverkündung mit dem Urteil zu erfolgen hat, wie beispielsweise die Ausstellung einer Ausfertigung des Urteils (testimonio), deren Zustellung an die Parteien und die Eintragung der Eheauflösung in das Personenstandsregister (Registro Civil). In spanischen Urteilsformeln ist häufig keine klare Gliederung zwischen den einzelnen Urteilsaussprüchen zu erkennen. In dem folgenden Beispiel sind die Urteilsaussprüche (Scheidung, Genehmigung der Scheidungsfolgenvereinbarung und Kostenentscheidung) in einem einzigen Satz zusammengefasst.

*Debo declarar y declaro haber lugar al divorcio instado aprobando íntegramente el convenio regulador de fecha 31/1/08 que queda transcrito en el Hecho primero de esta resolución, todo ello sin hacer pronunciamiento condenatorio alguno en cuanto a las costas.*

*Firme que sea esta resolución, librese oficio exhortatorio al Encargado del Registro Civil, al que se acompañará testimonio de ella, a fin de que proceda a anotar su parte dispositiva en la correspondiente inscripción del matrimonio; y poniendo en las actuaciones certificación de la misma, incluyese la presente en el Libro de sentencias.*

Aus sprachlicher Sicht ist interessant, dass der Richter erneut in der ersten Person Singular auftritt. Durch die Verwendung der doppelten Verbform *declarar y declaro* in Kombination mit dem Modalverb *debo* wird der Entscheidung des Richters besonderer Nachdruck verliehen (*debo declarar y declaro*). *Debo* bringt außerdem zum Ausdruck, dass der Richter die Entscheidung nicht willkürlich getroffen hat, sondern sich seiner Bindung an die Gesetze bewusst ist (vgl. Bayo Delgado 1998: 21).

Was die Verbformen betrifft, so treten diese deutlicher im zweiten Absatz des zitierten Beispiels zutage. Die Steuerungsfunktion des Tenors kommt in der Verwendung des Imperativs (*librese, incluyese*) sowie des Futurs *se acompañará*. (*futuro de mandato*) zum Ausdruck.

#### 4. SCHLUSSFOLGERUNG

Beim Vergleich des deutschen und des spanischen Scheidungsurteils zeigen sich in allen vier Textblöcken, aus denen diese Textsorte besteht, rechtskulturelle Unterschiede, die sich sowohl im Inhalt als auch in der sprachlichen Form niederschlagen. Zu deren Verständnis und späteren Übersetzung ist die Verbindung von kontrastivem Textwissen mit kontrastiver Sachkenntnis erforderlich<sup>9</sup>. Natürlich kann die Anpassung an die inhaltlichen und strukturellen Textsortenkonventionen der Zielsprache bei der Übersetzung von Rechtstexten aus den anfangs genannten Gründen nicht ohne weiteres gefordert werden (Caro Cedillo 2004: 29). In diesem Sinn kann die kontrastive Textanalyse hier nicht den Zweck haben, unmittelbare Handlungsanweisungen an den Übersetzer zu geben, d.h., ihm zu sagen, wie er übersetzen soll. Dennoch kann sie eine nützliche Vorstufe zur Übersetzung darstellen, denn nur die ausreichende Kenntnis der Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Rechtsordnungen, die in der Übersetzung in Kontakt gebracht werden, sowie der jeweiligen kulturspezifischen Textsortenkonventionen bringen den Übersetzer in die Lage, angemessene Übersetzungsentscheidungen treffen zu können. Aus diesem Grund stellt die kontrastive Textsortenanalyse unseres Erachtens auch beim interlingualen und systemübergreifenden Übersetzen von Rechtstexten, in denen der Zieltext nicht den Status eines Originals hat, ein wertvolles Instrument dar.

<sup>9</sup> An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass diesem Beitrag neben der Textanalyse auch eine rechtsvergleichende Studie zugrunde liegt, auf die jedoch hier nicht näher eingegangen werden soll.

Welche Elemente bei der interlingualen und systemübergreifenden Übersetzung von Rechtstexten eigentlich an die zielsprachlichen Konventionen angepasst werden sollen und welche nicht ist eine schwierige Frage, auf die es keine konkreten Antworten gibt und die in Bezug auf die jeweilige Textsorte und den jeweiligen Übersetzungszweck jedesmal neu beantwortet werden muss. In diesem Sinne stimmen wir Arntz (1992: 245 f.) zu, wenn er feststellt:

[...] der interlinguale Fachtextvergleich bietet dem Übersetzer Hilfen und Anhaltspunkte für seine Arbeit. Dabei kann es natürlich nicht um Patentrezepte gehen. Übersetzerische Entscheidungen hängen von zahlreichen Faktoren ab, die sich gegenseitig beeinflussen; dabei spielt der Übersetzungsauftrag eine ganz zentrale Rolle. Auf das Beispiel „Gerichtsurteil“ bezogen bedeutet das: Es dürfte in den seltensten Fällen darum gehen, ein spanisches Urteil in die Form eines deutschen Urteils zu gießen oder umgekehrt. Welche Lösung jeweils adäquat ist, richtet sich nach der konkreten Situation, wobei die von Vermeer entwickelte und inzwischen in vielen Zusammenhängen erprobte Skopostheorie (Vermeer, 1986: 305ff.) wertvolle Entscheidungshilfen bietet.

In jedem Falle ist es wichtig, dass der Übersetzer [...], um die jeweils richtige Entscheidung auf den verschiedenen sprachlichen Ebenen treffen zu können, zunächst das verfügbare „Angebot“, die typischen Strukturen einer Textsorte in den beiden Sprachen, kennt (Snell-Hornby 1986: 16ff.) bzw. dass er in der Lage ist, sich diese zu erschließen. Hierzu ist eine Vertrautheit mit den Methoden des Sprachvergleichs und den damit zusammenhängenden spezifischen Problemen von großem Vorteil [...]. Der Fachsprachenvergleich kann somit sowohl der Übersetzungspraxis als auch der Übersetzungsdidaktik interessante Anregungen bieten.

## LITERATURNACHWEISE

- Arntz, A. (1992). "Interlingualer Fachsprachenvergleich und Übersetzen". In: Snell-Hornby, M.; Pöschhacker, F.; Kaindl, K. (Hrsg.): *Translation Studies. An Interdiscipline*. Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins, 235-246.
- Arntz, A. (2004). "Der Vergleich von Fachsprachen", in: Baumann, K. D.; Kalverkämper, H. *Pluralität in der Fachsprachenforschung*. Tübingen: Gunter Narr, 285-312.
- Arntz, R. (1990). "Überlegungen zur Methodik einer Kontrastiven Textologie", in: Arntz, R.; Thome, G. (Hrsg.) *Übersetzungswissenschaftliche Ergebnisse und Perspektiven. Festschrift für Wolfram Wilss zum 65. Geburtstag*. Tübingen: Gunter Narr, 393-404.
- Arntz, R. (1999). "Rechtsvergleichung und Kontrastive Terminologiearbeit: Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinären Arbeitens", in: Sandrini, P. (Hrsg.) *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr, 187-201.
- Arntz, R. (2001). *Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik*. Hildesheim, Zürich, New York: Georg Olms.
- Arntz, R. (2003). "Sprachvergleich, Rechtsvergleich und Übersetzen im Sprachenpaar Spanisch-Deutsch", in: Schubert, K. (Hrsg.) *Übersetzen und Dolmetschen. Modelle, Methoden, Technologie*. Tübingen: Gunter Narr, 1-14.
- Bayo Delgado, J. (Koord.) (1998). *Lenguaje Judicial*. Madrid: Consejo General del Poder Judicial.
- Borja Albi, A. (2000). *El texto jurídico inglés y su traducción al español*. Barcelona: Ariel.
- Borja Albi, A. (2007). "Los géneros jurídicos", in: Alcaraz Varó, E. et al. *Las lenguas profesionales y académicas*. Barcelona: Ariel, 141-153.
- Caro Cedillo, A. (2004). *Fachsprachliche Kollokationen*. Tübingen: Narr.
- Ciapuscio, G. E. (2003). *Textos especializados y Terminología*. Barcelona: Institut Universitari de Lingüística Aplicada.

- Drescher, M. (2005). "Zur Rolle von funktionaler Äquivalenz und intralingualem Muster beim interlingualem Vergleich von Textsorten", in: Schmitt, C.; Wotjak, B. (Hrsg.) *Beiträge zum romanisch-deutschen und innerromanischen Sprachvergleich. Akten der gleichnamigen Arbeitstagung (Leipzig 4.10. – 6.10. 2003)*. Vol. 1. Bonn: Romanistischer Verlag, 53-68.
- Elena, P. (1990). *Aspectos teóricos y prácticos de la traducción*. Salamanca: Ediciones Universidad de Salamanca.
- Elena, P. (2006). "Tipología textual y secuencial para la traducción". *Estudios Filológicos Alemanes* 10: 11-32.
- Elena, P. (2008). "La organización textual aplicada a la didáctica de la traducción". *Quaderns, Revista de traducció* 15: 153-167.
- Elena, P. (2010). "La lectura del texto jurídico basada en modelos textuales organizados", in: Alonso Araguás, I.; Baigorri Jalón, J.; Campbell, H. *Translating Justice. Traducir la Justicia*. Granada: Comares, 73-82.
- Gamero Pérez, S. (2001). *La traducción de textos técnicos*. Barcelona: Ariel.
- Göpferich, S. (1995). *Textsorten in Naturwissenschaften und Technik*. Tübingen: Narr.
- Günthner, S. (2008). "Recht sprechen. Urteile schreiben. Zur Genealogie der Urteilsbegründung in Frankreich, Deutschland und England seit dem 18. Jahrhundert", in: [http://www.europeanlegalcultures.eu/fileadmin/site\\_files/Boursiers/Stefanie\\_G%C3%BCnthner/G%C3%BCnthner\\_Projet\\_Recherche.pdf](http://www.europeanlegalcultures.eu/fileadmin/site_files/Boursiers/Stefanie_G%C3%BCnthner/G%C3%BCnthner_Projet_Recherche.pdf) [letzter Zugriff: 28.11.2010].
- Hartmann, R. K. K. (1980). "Contrastive Textology. *Comparative Discourse Analysis in Applied Linguistics*. Heidelberg: Groos.
- Heinemann, W.; Viehweger, D. (1991). *Textlinguistik. Eine Einführung*. 3. Auflage. Tübingen: Max Niemeyer.
- Heintschel-Heinegg, von, B. (2006): *Das Verfahren in Familiensachen*. 8. Auflage. München. Luchterhand.
- Heintschel-Heinegg, von, B; Gerhardt, P. (2006). *Materielles Scheidungsrecht*. 8. Auflage. München: Luchterhand.
- Hemmer, K. E.; Wüst, J. (2007). *Das Zivilurteil*. Würzburg: Hemmer/Wüst.
- House, J. (1977). *A Model for Translation Quality Assessment*. Tübingen: Narr.
- Hurtado Albir, A. (2007). *Traducción y Traductología*. 3. Auflage. Madrid: Cátedra.
- Illán Fernández, J. M. (2005). *Los procedimientos de separación, divorcio y nulidad matrimonial en la Ley de Enjuiciamiento Civil*. 3. Auflage. Aranzadi: Pamplona.
- Lenz, M. (2006). Grammatik und Stil: Das Passiv als stilistisches Mittel im Vergleich zu konkurrierenden grammatischen Konstruktionen. Doktorarbeit. Technische Universität Berlin, in: [http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?idn=980447542&dok\\_var=d1&dok\\_ext=pdf&file name=980447542.pdf](http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?idn=980447542&dok_var=d1&dok_ext=pdf&file name=980447542.pdf) [letzter Zugriff: 28.11.2010].
- Madsen, D. (1997). "A model for translation of legal texts", in: Snell-Hornby, M.; Jettmarová, Z.; Kaindl, K. (Hrsg.): *Translation as Intercultural Communication*. Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins, 292-299.
- Montes Fernández, A. (2007). "La Textología Contrastiva – método de análisis para la traducción de textos publicitarios", *Lebende Sprachen* 52-4: 150-155.
- Nord, C. (1989). "Loyalität statt Treue. Vorschläge zu einer funktionalen Übersetzungstypologie", *Lebende Sprachen* 3: 100-105.
- Ranieri, F. (1985). "Stilus Curiae. Zum historischen Hintergrund der Relationstechnik". *Rechtshistorisches Journal* 4: 75-88.
- Reiß, K. Vermeer, H. J. (1984). *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: Niemeyer.
- Šarčević, S. (1997). *New approach to legal translation*. The Hague, London, Boston: Kluwer Law International.
- Stolze, R. (1992). "Rechts- und Sprachvergleich beim Übersetzen juristischer Texte", in: Baumann, K.-D.; Kalverkämpfer, H. (Hrsg.) *Kontrastive Fachsprachenforschung*. Tübingen: Gunther Narr, 223-230.

- Stolze, R. (1999). *Die Fachübersetzung*. Tübingen: Gunter Narr.
- Valderrey Reñones, C. (2009). "Recorrido, actualidad y perspectivas de la investigación en traducción jurídica", in: Baigorri, J.; Campbell, H. J. L. (Hrsg.) *Reflexiones sobre la traducción jurídica. Reflections on legal translation*. Granada: Comares, 59-71.
- Wiesmann, E. (1999). "Berücksichtigung von Textsortenkonventionen bei der Übersetzung von Rechtstexten am Beispiel der Übersetzung italienischer *Atti di citazione* ins Deutsche", in: Sandrini, P. (Hrsg.) *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr, 155-182.

#### Zitierte Gesetze

- Bürgerliches Gesetzbuch, in: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/> [letzter Zugriff: 28.10.2010].
- Código civil, in: [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Privado/cc.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Privado/cc.html) [letzter Zugriff: 28.10.2010].
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in: <http://dejure.org/gesetze/FamFG> [letzter Zugriff: 28.10.2010].
- Ley 1/2000, de 7 de enero, de enjuiciamiento civil, in: [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Privado/l1-2000.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Privado/l1-2000.html) [letzter Zugriff: 28.10.2010].
- Ley 15/2005, de 8 de julio, por la que se modifican el Código civil y la Ley de enjuiciamiento civil en materia de separación y divorcio, in: <http://civil.udg.es/normacivil/estatal/familia/l15-05.htm> [letzter Zugriff: 28.10.2010].
- Zivilprozessordnung, in: <http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/> [letzter Zugriff: 28.10.2010].